

Grundlage der L. sind vorgegebene Motive, Begründungen, Erklärungen und Aussagen, die weitgehend auf realen und möglichst überprüfbaren Gegebenheiten beruhen, die lebenssecht sind und glaubhaft erscheinen. Mit L. arbeiten vor allem die XM als die Hauptkräfte der politisch-operativen Arbeit.

Bei der Anwendung von L. sind zu berücksichtigen:

- die verhaltensbestimmenden Interessen der Zielperson,
- die Paßfähigkeit für den Anwender,
- die weitestgehende Nutzung realer Gelegenheiten,
- die Konkrettheit, Entwicklungs- und Ausbaufähigkeit.

Die Ausarbeitung wirksamer L. verlangt die Bestimmung der durch sie zu erreichenden Ziele, insbesondere, welche Personen sind zu welchen Handlungen zu bewegen, die Einschätzung der Zielperson, insbesondere ihre Neigungen, Interessen, Gewohnheiten und Einstellungen, Widersprüche zwischen Denken, Einstellung und Verhalten, die Erarbeitung und den Ausbau einer Grundidee, das Vertrautmachen des Anwenders mit der L., z. T. auch das Üben und Trainieren der Arbeit mit ihr sowie ihre weitere Vervollkommnung. Entsprechend den operativen Erfordernissen sind die ausgearbeiteten L. und die mit ihnen erreichten Ergebnisse zu dokumentieren. Nach dem vorgesehenen Verwendungszweck bzw. der zu lösenden Aufgabe werden L. im operativen Sprachgebrauch vielfach bezeichnet als Reiselegende, Ermittlungslegende, Gesprächslegende, Kontrolllegende (im grenzüberschreitenden Verkehr), Ausweichlegende, Ersatzlegende, Rückzugslegende u. a. Die Ausarbeitung und Anwendung von L. wird häufig als Legendierung bezeichnet. So ist z. B. die Legendierung von IM die lebens-echte und wirklichkeitsnahe Tarnung der IM, um sie in die Lage zu versetzen, die vom MfS gestellten Aufgaben zu lösen, die eigene Arbeitsweise zu konspirieren und damit die Konspiration der operativen Mittel und Methoden sowie ihre persönliche Sicherheit zu gewährleisten.

Leibesvisitation

1. die -<>. Durchsuchung einer Person gemäß § 108 Abs. 2 StPO
2. das Abtasten einer Person nach Waffen und anderen wahrnehmbaren Gegenständen im Sinn», einer polizeilichen Maßnahme (§ 13 VP-Gesetz Abs. 1)